

der Caution fand man gegen die von dem Rechnungsführer vorgelegten Obligationen nichts zu erinnern und wurde das Weitere hinsichtlich des Formellen dieser Caution-Bestellung dem Unterzeichneten übertragen, wobei der Herr Landrath v. d. Wense noch darauf aufmerksam machte, daß die Caution-Bestellung für das Credit-Institut bereits stattgefunden habe und daher die Vergleichung der deßfalligen Acten von Interesse sein werde.

Da weitere vor das Collegium gehörige Sachen nicht vorhanden waren, wurde damit die Sitzung geschlossen.

Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:
E. v. Lenthe.

147.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 16. Mai 1856.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 16. Mai 1856.

(Im Landraths-Collegio.)

Antwesend: Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director v. Hodenberg und die Herren Landräthe v. Lenthe und v. d. Wense.

Nach beendigter Sitzung des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum schritten die versammelt bleibenden Mitglieder des Landraths-Collegii noch zur Berathung folgender Gegenstände.

1. ward verlesen der mittelst Nachschrift vom 5. d. M. den Mitgliedern des Collegii mitgetheilte Antrag Sr. Excellenz auf Gleichstellung der Verleihungs-Principien für die Mecklenburgschen Beneficen mit denjenigen, welche für die ritterschaftlichen Schulstipendien für die Uebergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 1880 in den betreffenden Statuten festgestellt sind, sowie die deßfallige Empfehlung Seitens der am 13. d. M. versammelt gewesenen Commission zur Revision der ritterschaftlichen Statute. Nachdem Se. Excellenz diesen Antrag in Kurzem motivirt hatten und namentlich angeführt war, daß die hier fragliche Bestimmung in die ritterschaftlichen Statuten nicht mit aufgenommen sei, weil abgesehen von anderen Gründen dieselbe schon allein durch dieses Collegium bewirkt werden könne, sprach sich zunächst der Herr Landrath v. Lenthe gegen den Antrag aus, mit dem Anführen, daß bereits alle Bestimmungen für die Schulstipendien, die hier in Frage stehen, auch für die Mecklenburgschen Beneficen gelten, mit Ausnahme desjenigen, was in ersteren wegen der abgefundenen Apanagen angeordnet sei, eine Anordnung, mit der er sich durchaus nicht einverstanden erklären könne, weil dieselbe geeignet sei, die Zahl der Concurrenten auf eine nicht wünschenswerthe Weise zu vervielfältigen, indem danach die Berechtigung der abgefundenen Apanagierten selbst dann nicht erlösche, wenn das Gut in eine andere Familie übergehe, während seines Erachtens Stamm-Capitalien überall und auch selbst dann keine Berechtigung geben dürfen, wenn sie an den Gutsbesitzer zurückfallen. Apanagen, die im Gute radicirt, seien durch die Größe des Gutes mindestens einigermaßen beschränkt, während die Zulassung von Stamm-Capitalien sehr viel leichter dem Mißbrauch ausgesetzt sei. Nachdem von anderer Seite anfangs der Behauptung, daß Apanagen und Stamm-Capitalien eine Berechtigung geben, selbst wenn das Gut aus der Familie des Apanagierten hinausgegangen, widersprochen worden, bei genauer Nachsicht in den betreffenden Bestimmungen indessen ein sicherer Anhaltspunct für diesen Widerspruch nicht befunden werden konnte und daher auch der Herr Landrath v. d. Wense den Bedenken des Herrn Landraths v. Lenthe